

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für das Masterstudium (BWL, VWL, MEMS)

10 LP müssen im Rahmen des Überfachlichen Wahlpflichtbereichs (ÜWP) absolviert werden.

Hierzu zählen nicht die Veranstaltungen bzw. Prüfungen, die Sie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolvieren.

Die Berücksichtigung dieser Leistungen erfolgt unbenotet, ggf. erteilte Noten fließen nicht in die Gesamtnote ein.

Gewählt werden kann aus dem folgenden Angebot:

- ÜWP anderer Fakultäten der HU (hier gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches)
- fachliche/fachfremde Kurse aus anderen Hochschulen / Auslandssemestern (Prüfung muss bestanden worden sein, keine „Sitzscheine“)
- Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden
- Kurse des Career-Centers
- berufsbezogenes Vollzeit-Praktikum (10 LP, 6 Wochen - *beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite*)

Nicht anerkannt werden im ÜWP

- Kurse und Prüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU
- Sprachkurse in der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des Heimatlandes
- Englischkurse unter C2-Niveau
- Deutschkurse für Ausländer*innen unter Niveau B2 (ausgenommen MEMS) sowie
- Kurse, die bereits für einen anderen Studienabschluss berücksichtigt worden sind.

Hinweise zum Praktikum – 10 Leistungspunkte

Hinweis: Das Praktikum ist kein Pflichtpraktikum, daher wird eine solche Bestätigung nicht ausgestellt.

Voraussetzung für die Anrechnung:

- muss **innerhalb** des aktuellen Masterstudiums absolviert worden sein – empfohlen wird, das Praktikum innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren
- mindestens 6 Wochen Vollzeit oder Teilzeit über mindestens 12 Wochen mit mindestens 50 % der wöchentlichen Vollarbeitszeit
- Bezug zum Studienfach muss vorhanden sein

Beim Prüfungsbüro einzureichen sind:

Vom Arbeitgeber:

- Arbeitszeugnis – dieses muss mindestens enthalten:
 - Dauer des Praktikums
 - Bestätigung der Arbeitszeit
 - Arbeitsaufgaben

Vom Studierenden:

- Praktikumsbericht im Umfang von 2 A4-Seiten.
Der Bericht muss eine kritische Reflexion des Gebrauchswertes der im Studium erlernten Kompetenzen in Bezug auf eine künftige Berufspraxis wiedergeben.

Nicht angerechnet werden:

- eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung
- Selbstständigkeit